

**Stadt Schwentimental**  
**Der Bürgermeister**



Beratung erfolgt voraussichtlich:

Beratungsart:	X	öffentlich		nicht öffentlich
---------------	---	------------	--	------------------

Beschlussvorlage	Nr.:	114/2020	Datum:	24.08.2020
------------------	------	----------	--------	------------

Beratungsfolge:			
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3	X	Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	24.09.2020
4	X	Ausschuss für Bauwesen	17.09.2020
5		Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
6	X	Hauptausschuss	19.10.2020
7	X	Stadtvertretung	22.10.2020

Schluss- und Mitzeichnungen:			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Conrad	gez. Schröter
Bürgermeister	Büroleitung	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

**1. TOP:**  
**Erlass einer Stellplatzsatzung für die Stadt Schwentimental**

- Anlage:
- Entwurf einer Stellplatzsatzung
  - Richtzahlenvergleich (Änderungen Bauausschuss eingearbeitet)

**2. Sachverhalt und Problemdarstellung:**

Die Verwaltung hat dem Bauausschuss am 10.03.2020 den Entwurf einer Stellplatzsatzung zur Beratung vorgelegt. Auf die Sachstandsmitteilung Nr. 018/2020 wird verwiesen.

Der Ausschuss für Bauwesen hat daraufhin in seiner Sitzung am 20. August 2020 auf Antrag der SWG-Fraktion einstimmig folgende Beschlüsse gefasst (Wortlaut):

1. Der Bauausschuss befürwortet die Einführung einer Stellplatzsatzung für die Stadt Schwentimental.
2. Dem der Sachstandsmitteilung 18/2020 als Anlage beiliegende Entwurf einer Stellplatzsatzung wird bis auf die unter Punkt 3 aufgeführten Änderungen zugestimmt.
3. Die in der Anlage B vorgeschlagenen Richtzahlen für Schwentimental werden bis auf die im Folgenden benannten Änderungen übernommen:  
 Punkt 1.1: 1 Stellplatz je Wohneinheit bis 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche  
 2 Stellplätze je Wohneinheit über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche  
 Punkt 1.2: 1,5 Stellplätze je 2 Wohneinheiten für Wohngebäude über 2 Wohneinheiten
4. Die Verwaltung wird gebeten, den Entwurf den zuständigen Gremien zur Stellungnahme und Beschlussfassung vorzulegen.

Im Nachgang zur Sitzung stellte sich heraus, dass der Antrag zu Nr. 3 einen fehlerhaften Beschlussvorschlag enthielt. Wunsch der Antragsteller war, unter Punkt 1.2 der Richtzahlentabelle einen Bedarf an 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit für Wohngebäude über 2 Wohneinheiten festzusetzen. Bei Wohnnutzungen bis zu 2 Wohneinheiten (z.B. in sonstigen Gebäuden) soll analog die Regelung für Einfamilienhäuser Anwendung finden.

Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Stellplatzsätzen ist § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig Holstein (LBO). Demnach können die Gemeinden mittels Satzung örtliche Bauvorschriften über die Zahl und Beschaffenheit notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder erlassen. Die Satzung kann auch Regelungen u.a. über die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe eines Ablösebetrages enthalten.

Der vorliegende Entwurf orientiert sich in Aufbau und Inhalt an Satzungen anderer Kommunen in Schleswig-Holstein, wobei offenbar nur eine geringe Anzahl an Kommunen dieses Regelungsinstrument für sich nutzt. Zuständig für die Beschlussfassung ist die Stadtvertretung.

Auf folgende Inhalte wird besonders hingewiesen:

**- Fahrradabstellanlagen**

Der Entwurf sieht neben der Verpflichtung zur Herstellung von KFZ-Stellplätzen auch eine entsprechende Regelung für Fahrradabstellanlagen vor.

**- Richtzahlen**

Die Zahl der erforderlichen PKW-Stellplätze bzw. Fahrradabstellanlagen wird pauschal an Hand des in Schwentinental zu erwartenden Bedarfes festgelegt. „Notwendig“ sind nur diejenigen Stellplätze, die mindestens erforderlich sind, um den typisierten Erfordernissen des ruhenden Verkehrs durch die ständigen Benutzer zu genügen. Das Gebot der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

Der Ermittlung der Richtzahlen lag der Ende 2013 außer Kraft getretene Stellplatzerlass zu Grunde. Von den dortigen Richtzahlen wurde abgewichen, sofern die örtlichen Verhältnisse in Schwentinental dies rechtfertigen bzw. sinnvoll erscheinen lassen. Der beigefügte Entwurf beinhaltet bereits die vom Bauausschuss vorgeschlagenen Änderungen unter Berücksichtigung der obigen Anmerkung zu diesem Beschluss.

**- Ablösebetrag**

Gemäß § 50 Abs. 6 LBO dürfen maximal 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten (einschließlich Grunderwerb) der Stellplätze bzw. Fahrradabstellanlagen als Ablösebetrag festgesetzt werden. Die im Entwurf berücksichtigten Ablösebeträge wurden dementsprechend überschlägig kalkuliert. Wegen der deutlichen Unterschiede bei den Grundstückspreisen wurde nach zwei Zonen differenziert, nämlich für die im Zusammenhang bebauten Bereiche einerseits und das übrige Stadtgebiet andererseits. Eine vergleichende Gegenüberstellung mit Ablösebeträgen anderer Kommunen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

<b><u>Erlas einer Stellplatzsatzung für die Stadt Schwentinental</u></b> <b><u>Vergleichende Übersicht über Ablösebeträge anderer Kommunen</u></b>						
	PKW-Stellplätze			Fahrradabstellanlagen		
	Zentralzone	Abstufung I	Abstufung II	Zentralzone	Abstufung I	Abstufung II
Stadt Schwentinental (Kalkulation)	9.000 €	7.000 €	nicht vorgesehen	500 €	350 €	
Flensburg (ca. 86.000 Einw.)	13.200 €	7.400 €	5.100 €	650 €	320 €	290 €
Henstedt-Ulzburg (ca. 26.500 Einw.)	6.100 €	keine	keine	./.	./.	./.
Kaltenkirchen (ca. 20.000 Einw.)	6.000 €	keine	keine	./.	./.	./.
Bad Bramstedt (ca. 13.700 Einw.)	6.000 €	keine	keine	./.	./.	./.
Tornesch (ca. 13.000 Einw.)	8.000 €	6.800 €	keine	./.	./.	./.
Bordesholm (ca. 7.500 Einw.)	6.000 €	keine	keine	./.	./.	./.
Mönkeberg (ca. 4.100 Einw.)	8.000 €	keine	keine	./.	./.	./.

Anmerkungen:

- Das ZUKUNFTSNETZ MOBILITÄT NRW hat einen Leitfaden zur Erarbeitung kommunaler Stellplatzsatzungen herausgegeben (<https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/leitfaden-kommunale-stellplatzsatzungen>). Der Leitfaden bezieht sich zwar auf die in NRW gültigen Rechtsgrundlagen, beinhaltet darüber hinaus jedoch allgemeingültige, auch für die Stadt Schwentimental hilfreiche Hinweise. Das Kapitel „Stellplatzsatzungen – Was sollen sie? Was können sie? Wie wirken sie?“ liegt der Sachstandsmitteilung 018/2020 als Anlage bei. Dieses Kapitel stellt nachvollziehbar die Wirkungsweise von Stellplatzsatzungen dar.
- Die Stadt wäre als Eigentümerin verschiedener Immobilien ebenfalls vom Erlass einer Stellplatzsatzung betroffen. Die Satzung findet zwar nur bei Neubauten oder Änderungen Anwendung und beträfe somit keine Bestandsnutzungen. Dennoch sollte die Stadt als Satzungsgeberin mit gutem Beispiel vorangehen und ihre eigenen Immobilien auf die Einhaltung der Richtzahlen überprüfen und ggf. nachbessern. Ob und in welchem Umfang sich hieraus ein Bedarf an neuen Stellplätzen oder Fahrradabstellanlagen ergibt und welche Kosten damit verbunden sind, wurde bisher nicht geprüft.

### 3. Lösungsvorschlag

#### 4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Mit dem Erlass der Satzung sind keine unmittelbaren haushaltsrechtlichen Auswirkungen verbunden.

#### 5. Beschlussempfehlung:

Es wird beschlossen, für die Stadt Schwentimental eine Stellplatzsatzung zu erlassen. Die Verwaltung wird beauftragt die Satzung in der vorliegenden Fassung auszufertigen und in Kraft zu setzen.

Abstimmung:			Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:			

## **Anlage A:**

Stellplatzsatzung für die Stadt Schwentidental (Entwurf)

### **Satzung über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellanlagen für Fahrräder in der Stadt Schwentidental (Stellplatzsatzung)**

Auf Grundlage des § 84 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 und 3 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVObI. Schl.-H. 2009, 6) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, 57), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadt Schwentidental nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **<DATUM>** folgende Satzung erlassen:

#### **Inhalt:**

§ 1 Sachlicher und örtlicher Anwendungsbereich.....	4
§ 2 Begriffe .....	4
§ 3 Herstellungspflicht.....	5
§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze/ Fahrradabstellplätze .....	5
§ 5 Erfüllung der Stellplatzverpflichtung durch Herstellung.....	5
§ 6 Erfüllung der Stellplatzverpflichtung durch Ablösung.....	5
§ 7 Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze/ Fahrradabstellplätze .....	6
§ 8 Abweichung/Minderung des Stellplatzbedarfes .....	7
§ 9 Ordnungswidrigkeiten .....	7
§ 10 Inkrafttreten.....	7

#### **§ 1 Sachlicher und örtlicher Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 8 LBO die Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder (§ 50 Abs. 1 LBO), die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösebeträge.
- (2) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Schwentidental.
- (3) Soweit in Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen sowie in städtebaulichen Verträgen Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 1 getroffen wurden, genießen diese Vorrang vor den Bestimmungen dieser Satzung.

#### **§ 2 Begriffe**

(1) Im Sinne dieser Satzung sind

- a) „Stellplätze“: Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Hierzu gehören auch Garagen und Carports.
- b) „Fahrradabstellplätze“: Fahrradabstellräume, Fahrradgaragen und sonstige Abstellflächen für Fahrräder außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.
- c) „Stellplatzverpflichtung“: Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen.

### **§ 3 Herstellungspflicht**

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Größe und in geeigneter Beschaffenheit (notwendige Stellplätze oder Garagen) sowie Abstellanlagen für Fahrräder hergestellt werden. Ihre Anzahl und Größe richtet sich nach Art und Anzahl der tatsächlich vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder der ständigen BenutzerInnen und BesucherInnen der Anlagen (§ 50 Abs. 1 LBO).

Änderungen der unter Abs. 1 genannten Anlagen sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder in solcher Anzahl und Größe hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (§ 50 Abs. 2 LBO).

### **§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze/ Fahrradabstellplätze**

- (1) Die Anzahl notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze bestimmt sich nach der Anlage 1 (Richtzahlen). Ergeben sich bei der Anwendung der Anlage 1 Dezimalstellen, werden diese ab (<0,5) bzw. aufgerundet (≥0,5).
- (2) Für bauliche oder sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen bestimmten Richtzahlen heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenen Nutzungen sind die Richtzahlen für jede Nutzungsart einzeln zu ermitteln und aufzusummieren. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (4) Soweit wegen der konkreten Art der Nutzung ein Verkehr mit Lastkraftwagen und/oder Bussen zu erwarten ist, sind zusätzlich Stellplätze für Lastkraftwagen und/oder Busse in ausreichender Größe und geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Die Regelungen für PKW-Stellplätze gelten für diese Stellplätze sinngemäß.

### **§ 5 Erfüllung der Stellplatzverpflichtung durch Herstellung**

- (1) Die Stellplätze sowie Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Stellplätze dürfen auch in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück, Fahrradabstellplätze in unmittelbarer Nähe auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.
- (2) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. Unmittelbar ist die Entfernung von maximal 100 m. Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens bzw. mit den Bauvorlagen zur Genehmigungsfreistellung nachzuweisen.
- (3) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze sollen mit der Fertigstellung hergestellt sein. Sie müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.

### **§ 6 Erfüllung der Stellplatzverpflichtung durch Ablösung**

- (1) Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze kann mit Einverständnis der Stadt Schwentimental durch Zahlung eines Geldbetrages (Ablösebetrag) erfüllt werden.
- (2) Die Erfüllung der Stellplatzverpflichtung durch Ablösung kommt insbesondere aus verkehrlichen oder städtebaulichen Gründen in Betracht, z.B. wenn die Stellplatzverpflichtung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllt werden kann. Allein wirtschaftliche Gründe sind nicht ausreichend. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (3) Der Antrag auf Ablösung ist spätestens im Rahmen des Bauantragsverfahrens unter Vorlage des Stellplatznachweises einzureichen. Mit der Stadt Schwentimental ist ein Ablösevertrag zu schließen. Im Fall einer Genehmigungsfreistellung ist der abgeschlossene Ablösevertrag mit

den Bauvorlagen zur Genehmigungsfreistellung einzureichen.

(4) Die Höhe des Ablösebetrages beträgt

a) für Stellplätze:

Zone A: 9.000,00 € je notwendigem Stellplatz  
Übriges Stadtgebiet: 7.000,00 € je notwendigem Stellplatz

b) für Fahrradabstellplätze:

Zone A: 500,00 € je notwendigem Stellplatz  
Übriges Stadtgebiet: 350,00 € je notwendigem Stellplatz

Die Zone A umfasst die baulich verdichteten Bereiche in der Stadt Schwentinental. Ein Übersichtsplan über die Abgrenzung liegt dieser Satzung als Anlage 2 bei. Sofern eine Zuordnung auf Grundlage der Anlage nicht eindeutig möglich ist, findet der Ablösebetrag für das übrige Stadtgebiet Anwendung.

(5) Ablösebeträge werden ausschließlich zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellplätze und Stellplatzanlagen, zur Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen oder zur Herstellung und Modernisierung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr und für den Fahrradverkehr, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern, verwendet.

### § 7 Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze/ Fahrradabstellplätze

(1) Stellplätze sowie Fahrradabstellplätze für BesucherInnen müssen vom öffentlichen Straßenraum aus erkennbar oder ausgeschildert sein sowie zu den notwendigen Öffnungs- und Nutzungszeiten frei zugänglich sein.

(2) Für die Beschaffenheit von Stellplätzen sind die aktuell gültigen Vorschriften und Normen heranzuziehen, insbesondere die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) sowie die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung – GarVO).

Für je 30 notwendige Stellplätze ist ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung nachzuweisen und entsprechend zu kennzeichnen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Anzahl von Menschen mit Behinderungen besucht, ist die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage zu erhöhen.

(3) Notwendige Fahrradabstellplätze sind soweit möglich in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches herzustellen. Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig, über fahrradgerechte Aufzüge oder über Schieberampen verkehrssicher und leicht erreichbar sein. Durch ausreichende Beleuchtung und Einsehbarkeit soll eine soziale Kontrolle der Fahrradabstellplätze ermöglicht werden.

Notwendige Fahrradabstellplätze müssen

- a) unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Größe und notwendigen Manövriertfläche einzeln leicht zugänglich sein,
- b) eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> (ohne Zuwegung) haben und
- c) dem Fahrrad einen sicheren Stand sowie eine Diebstahl-/Sicherungsmöglichkeit für den Fahrradrahmen gewährleisten.

Im Regelfall sollen Anlehnbügel verwendet werden. Diese sind bei beidseitiger Nutzung im Abstand von mindestens 1,00 m zueinander anzuordnen, bei einseitiger Nutzung ist ein Abstand von 0,60 m ausreichend.

Für abgeschlossene Abstellräume mit begrenztem Nutzerkreis gelten die Anforderungen des Buchstaben c) nicht.

Bei Abstellanlagen mit 10 oder mehr Fahrradabstellplätzen muss mindestens jeder 10. notwendige Fahrradabstellplatz außerdem durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern oder für Lastenfahrräder geeignet sein.

## **§ 8 Abweichung/Minderung des Stellplatzbedarfes**

- (1) Aus städtebaulichen oder verkehrlichen Gründen oder zur Förderung des Umwelt- bzw. Klimaschutzes können im Einzelfall Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere von der Anzahl der notwendigen Stellplätze nach § 4, durch die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Schwentimental zugelassen werden.
- (2) Es kann insbesondere dann ganz oder teilweise auf die Herstellung notwendiger Stellplätze bzw. auf die Zahlung eines Ablösebetrages verzichtet werden, wenn
- a) in der näheren Umgebung des Baugrundstückes ein Überangebot an Stellplätzen vorhanden ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Stellplätze für verschiedene Vorhaben mehrfach genutzt werden können. Die Nutzungszeiten dürfen sich jedoch nicht überschneiden und die Zuordnung muss öffentlich-rechtlich gesichert sein.
  - b) die Herstellung der notwendigen Anzahl an Stellplätzen im Rahmen baurechtlich zulässiger Grundstücksnutzung ausgeschlossen und der Bau einer Tiefgarage nicht möglich ist.
  - c) dem Vorhaben ein Konzept zur bewussten Vermeidung des motorisierten Individualverkehrs zugrunde liegt. Hier sind unterschiedliche, miteinander kombinierbare Ansätze denkbar, die die Parkraumnachfrage für Kraftfahrzeuge mindern, z.B. die Errichtung von gesondert ausgewiesenen Stellplätzen für Carsharing-Fahrzeug mit einer entsprechenden Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie die Herstellung umfangreicher und besonders gut ausgestatteter und zu bedienender Fahrradabstellanlagen.
  - d) es sich um ein Vorhaben handelt, dass die Schaffung oder Erneuerung bezahlbaren, energieeffizienten Dauerwohnraums nach den landesrechtlichen Vorschriften zur sozialen Wohnraumförderung darstellt. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass in einem Radius von 300 m die zeitlich unbeschränkten öffentlichen Parkraumkapazitäten nach objektiven Gesichtspunkten ausreichend sind.
- (3) Besucherstellplätze sowie Stellplätze für Menschen mit Behinderungen werden von der Möglichkeit der Minderung des Stellplatzbedarfes nicht erfasst. Das Gleiche gilt für die Herstellung von Fahrradabstellplätzen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 82 Abs. 1 LBO handelt, wer
- a) notwendige Stellplätze und/oder Fahrradabstellplätze entgegen § 3 dieser Satzung nicht in ausreichender Anzahl oder Qualität herstellt (§ 5) oder ablöst (§ 6),
  - b) notwendige Stellplätze und/oder Fahrradabstellplätze nicht in der geforderten Beschaffenheit gemäß § 7 herstellt oder nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwentimental, den <DATUM>

Stadt Schwentimental  
Der Bürgermeister

Thomas Haß  
(Bürgermeister)

## Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Schwentental Richtzahlen gemäß § 4

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/ -Innen in %	Zahl der Abstellanlagen für Fahrräder	hiervon für Besucher/ -Innen in %
<b>Wohnungen/Wohngebäude</b>					
1.1	Einfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche 2 je Wohnung über 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche	-	-	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	<u>Bis 2 Wohneinheiten:</u> 1 je Wohnung bis 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche 2 je Wohnung über 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche <u>Mehr als 2 Wohneinheiten:</u> 1,5 je Wohneinheit für Wohngebäude	10	2 je Wohnung	20
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 je Wohnung	20	0,2 je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	-	2 je Wohnung	10
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 Plätze	75	1 je 3 Plätze	20
1.6	Studierendenwohnheime	1 je 2 - 3 Plätze	10	1 je Platz	20
1.7	Wohnheime für Pflegepersonal und sonst Erwerbstätige	1 je 3 Plätze	20	1 je 2 - 4 Plätze	20
1.8	Wohn- und Pflegeheime für ältere Menschen		75	1 je 10 Plätze	50
<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>					
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 - 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche	20	1 je 40 - 80 m <sup>2</sup> Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Publikumsverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	1 je 30 bis 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 3	75	1 je 40 - 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche	75
<b>Verkaufsstätten</b>					
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 - 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 je Laden	75	1 je 80 - 150 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (Bspw. Antiquariate, Antiquitätenläden, Kunsthandlungen)	1 je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	75	1 je 100 - 150 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe, Verbrauchermärkte	1 je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	90	1 je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	75
<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten)</b>					
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung	3 je 4 Sitzplätze	90	1 je 10 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 5 bis 10 Sitzplätze	90	1 je 5 - 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 je 20 Sitzplätze	75	1 je 10 - 20 Sitzplätze	90
<b>Sportstätten</b>					
5.1	Sportplätze ohne Publikumsplätze	1 je 250 m <sup>2</sup>	-	1 je 250 m <sup>2</sup>	-
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Publikumsplätzen	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche zusätzlich 1 je 10 - 15 Publikumsplätze	-	1 je 30 Besucherplätze	75
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	-	1 je 20 m <sup>2</sup> Hallenfläche	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen und Fitnesscenter	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche zusätzlich 1 je 10 - 15 Publikumsplätze	-	1 je 20 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 - 15 Publikumsplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	1 je 100 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 5 - 10 Kleiderablagen	-	1 je 5 Kleiderablagen	-
5.8	Tennisplätze ohne Publikumsplätzen	4 je Spielfeld	-	1 je 2 Spielfelder	-
5.9	Tennisplätze mit Publikumsplätzen	4 je Spielfeld zusätzlich 1 je 10 Publikumsplätze	-	1 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 Publikumsplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	-	4 je Minigolfanlage	80
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	-	1 - 2 je Bahn	80
5.12	Boothäuser und Bootsanlegeplätze	1 je 3 Boote	-	1 je 5 Boote	80
<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>					
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 je 8 - 12 Sitzplätze	75	1 je 4 Sitzplätze	90
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken	1 je 4 - 8 Sitzplätze	75	1 je 8 Sitzplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 2 Betten, ggf. Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75	1 je 20 Betten	10
<b>Krankenhäuser</b>					
7	Krankenanstalten allgemein	1 je 3 Betten	50	1 je 25 Betten	50
<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>					
8.1	Grundschulen	1 je 30 Lernende	-	1 je Lernender/m	-
	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen,	1 je 25 Lernende	-		
8.2	Berufsschulen mit ländlichem Einzugsbereich, Berufsfachschulen	1 je 25 Lernende, zusätzlich 1 je 5-10 Lernende über 18 Jahre	-	1 je 2 Lernende	-
8.3	Sonderschule für Menschen mit Behinderung	1 je 15 Lernende	-	1 je 10 Lernende	-
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 2 Studierende	-	1 je 2 Studierende	-
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 je 10 Kinder, jedoch mind. 4	-	1 je 5 - 15 Kinder	10
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 je 20 Besucherplätze	-	1 je 3 Besucherplätze	10
<b>Gewerbliche Anlagen</b>					
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 1 je 3 Beschäftigte	10 - 30	1 je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 1 je 2 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 80 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 1 je 3 Beschäftigte	-	1 je 2 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- und Reparaturstand	-	1 je 6 Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen mit Kundendienstplätzen	6 je Kundendienstplatz	-	-	-
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 je Waschanlage	-	-	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschanlage zur Selbstdienung	3 je Waschplatz	-	-	-
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 je 8 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 3	90	1 je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche	90
<b>Verschiedenes</b>					
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	-	-	20
10.2	Friedhöfe	1 je 2000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10	-	1 je 500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	90



# Anlage 2 zur Stellplatzsatzung der Stadt Schwentental Abgrenzung Zonen gemäß § 6

Aus technischen Gründen stark verkleinert dargestellt (Original in DIN A3)

